

# PASTORALBLATT

## AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

165. Jahrgang

**Nr. 5**

28. März 2018

### INHALT

Nr.		Seite
68.	Diözesangesetz zur Neustrukturierung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt.....	173
69.	Diözesangesetz betreffend die Erstellung des jährlichen Finanzplans und des Jahresabschlusses für die Diözese Eichstätt .....	181

## BISTUM EICHSTÄTT

### Der Bischof von Eichstätt

#### Nr. 68 **Diözesangesetz zur Neustrukturierung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt**

##### **Art. 1**

Ich erlasse als Diözesangesetz die nachstehende

#### **Ordnung der Ordinariatskonferenz der Diözese Eichstätt**

##### **Präambel**

Der Bischof von Eichstätt bedient sich zur Erfüllung der ihm als Haupt der Diözese Eichstätt übertragenen Leitungsaufgaben der Bischöflichen Kurie und insbesondere des Bischöflichen Ordinariates. Aufgrund der Vielzahl und der Komplexität der dabei zu behandelnden Aufgaben- und Problemstellungen ist eine klare Zuordnung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen inner- und extrakurialen Funktionsträger für eine effiziente und transparente Verwaltungstätigkeit unerlässlich. Vor diesem Hintergrund gelten für die Ordinariatskonferenz künftig die nachfolgenden Regelungen:

##### **§ 1**

#### **Aufgaben der Ordinariatskonferenz**

<sup>1</sup>Die Ordinariatskonferenz unterstützt als innerkuriales Gremium mit Entscheidungskompetenzen sowie Konsultations- und Informationsaufgaben den Bischof

von Eichstätt, dessen Generalvikar und Bischofsvikare sowie den Ökonom bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit diese durch das Bischöfliche Ordinariat wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Der Bischof von Eichstätt, der Generalvikar und die Bischofsvikare sind an die Beschlüsse der Ordinariatskonferenz nicht gebunden. <sup>3</sup>Ein Beispruchsrecht mit den Folgen des c. 127 § 2 CIC wird durch diese Ordnung nicht begründet.

## § 2

### Zusammensetzung der Ordinariatskonferenz

- (1) <sup>1</sup>Vorsitzender der Ordinariatskonferenz ist der Bischof von Eichstätt. <sup>2</sup>Er wird im Falle der Verhinderung durch seinen Generalvikar vertreten. <sup>3</sup>Dieser kann auch jederzeit widerruflich generell oder im Einzelfall mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt werden. <sup>4</sup>Im Fall der Sedisvakanz tritt unter Beachtung von c. 428 § 1 CIC an die Stelle des Bischofs von Eichstätt der Apostolische Administrator oder Diözesanadministrator, an die des Generalvikars dessen Ständiger Vertreter.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Ordinariatskonferenz sind:
- der Generalvikar, sofern er nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt ist,
  - die Bischofsvikare,
  - der/die Ordinariatsdirektor/in sowie
  - die Hauptabteilungsleiter/innen des Bischöflichen Ordinariates.

<sup>2</sup>Der Gerichtsvikar (Offizial) ist nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz sind mit Ausnahme des Generalvikars verpflichtet, an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz teilzunehmen. <sup>4</sup>Ist ein Bischofsvikar oder ein/e Hauptabteilungsleiter/in verhindert, unterrichtet diese/r den Generalvikar unter Angaben des Grundes der Verhinderung davon vor Beginn der Sitzung. <sup>5</sup>Ein/e Hauptabteilungsleiter/in teilt gleichzeitig seine/n Vertreter/in mit, der/die an der Sitzung teilnimmt.

## § 3

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz sind streng vertraulich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Ordinariatskonferenz, alle sonstigen Teilnehmer/innen an den Sitzungen der Ordinariatskonferenz und alle sonstigen Personen, die Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erhalten, sind verpflichtet, über deren Inhalt und Verlauf, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmer/innen und Abstimmungsverhalten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>3</sup>Soweit die Verschwiegenheitspflicht nicht bereits aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses mit der Diözese Eichstätt oder aufgrund von berufsrechtlichen Pflichten besteht, sind die Betroffenen vor der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten, was im Protokoll zu vermerken ist.

- (2) <sup>1</sup>Über Form und Umfang von öffentlichen Bekanntmachungen betreffend Inhalt und Verlauf der Sitzung der Ordinariatskonferenz entscheiden der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz informieren ihre (Haupt-)Abteilungen über die diese betreffenden Angelegenheiten, wenn und soweit der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar nicht, was im Protokoll zu vermerken ist, entschieden haben, dass auch gegenüber diesen Stillschweigen zu bewahren ist. <sup>3</sup>Ohne dass es einer Entscheidung nach Satz 1 bedarf, besteht eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund dieses Statuts nicht, soweit die Offenlegung zur Umsetzung der Beschlüsse der Ordinariatskonferenz oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht können durch den Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar mit dem Ausschluss aus der Ordinariatskonferenz und/oder weitergehenden rechtlichen Maßnahmen gehandelt werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss aus der Ordinariatskonferenz kann auch zeitlich befristet oder gegenständlich beschränkt erfolgen.

#### § 4

#### Entscheidungsangelegenheiten

- (1) <sup>1</sup>Die Ordinariatskonferenz entscheidet mit bindender Wirkung gegenüber den Hauptabteilungsleitern/innen in Angelegenheiten, die
- der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar ihr zur Entscheidung vorlegt,
  - für die Diözese Eichstätt von grundsätzlicher Bedeutung sind, also sich auf deren Handeln – ausgenommen sind jedoch die Bereiche der Gesetzgebung und der Rechtsprechung – über den konkreten Einzelfall hinaus auswirken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
    - bislang ungeklärte Fragestellungen zu entscheiden sind,
    - von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll oder
    - Festlegungen getroffen werden sollen, die das Handeln der Diözese Eichstätt über einen mittel- oder langfristigen Zeitraum binden.
  - Aufgabenbereiche mehrerer Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates berühren,
  - der Ordinariatskonferenz durch sonstige Regelungen, z.B. die Diözesanen Bauregeln, zur Entscheidung übertragen sind.
- <sup>2</sup>Darüber hinaus entscheidet die Ordinariatskonferenz ungeachtet der insoweit bestehenden Kompetenzen des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen über den jährlichen Finanzplan und die Verwendung eines Jahresüberschusses.

- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars. <sup>2</sup>Etwa bestehende Beispruchs- oder sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere des Konsultorenkollegiums oder des Priesterrates, bleiben von den Entscheidungen unberührt.

## § 5

### Beratungsangelegenheiten

<sup>1</sup>Die Ordinariatskonferenz kann zum Zwecke der Vorbereitung der Entscheidung des Bischofs, des Generalvikars oder eines/r Hauptabteilungsleiters/in oder eines anderen nach Maßgabe des Rechts entscheidungsbefugten Gremiums über Angelegenheiten, die, ohne dass diese grundsätzliche Bedeutung haben, für die Diözese Eichstätt von besonderem Gewicht sind, beraten; dazu gehören unter anderem

- Angelegenheiten, die der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar ihr zur Beratung vorlegt,
- strategische Ziele diözesanen Handelns,
- Angelegenheiten, die weitreichende strukturelle, personelle und finanzielle Auswirkungen für die Diözese Eichstätt haben,
- Erlass neuer Regelwerke für das Verwaltungshandeln,
- überdiözesane Angelegenheiten der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Freisinger Bischofskonferenz, die sich auf die Diözese Eichstätt auswirken,
- die Einstellung von Mitarbeitern/innen für oder die Besetzung von Stellen des Bischöflichen Ordinariates, die mit Leitungsaufgaben verbunden sind,
- Angelegenheiten, die in besonderer Weise im Blickpunkt der (Presse-)Öffentlichkeit stehen und daher für das Ansehen der Diözese Eichstätt und ihrer Repräsentanten besondere Bedeutung haben,
- Angelegenheiten, für die nach universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen die Beteiligung der Beispruchsgremien, also des Konsultorenkollegiums und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates erforderlich ist; dies gilt nicht für die Fälle der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls,
- Angelegenheiten, die der Beteiligung des Priesterrates dürfen, sofern es sich nicht um solche aufgrund Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls handelt.

<sup>2</sup>Eine Beratung durch die Ordinariatskonferenz in den vorgenannten Angelegenheiten findet nicht statt, wenn der Aufgabenbereich der Personalkommission betroffen ist oder der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar eine solche aus sachlichen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf sonstige schutzwürdige Interessen Betroffener, nicht für sachdienlich oder angemessen erachtet.

## § 6

### Informationsaustausch

Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz informieren sich regelmäßig gegenseitig über aktuelle Entwicklungen in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, auch soweit diese in anderen deutschen (Erz-)Diözesen zu beobachten und für die Diözese Eichstätt von Bedeutung sind oder sein können.

## § 7

### Vorbereitung der Sitzungen der Ordinariatskonferenz

- (1) Der Generalvikar erstellt, auch wenn er nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt ist, die Tagesordnung für die Sitzung der Ordinariatskonferenz und macht diese deren Mitgliedern in der Regel spätestens drei Werktage vor der Sitzung in der ihm geeignet erscheinenden Weise zugänglich.
- (2) <sup>1</sup>Für Angelegenheiten, die nach Maßgabe dieser Ordnung in der Ordinariatskonferenz zu behandeln sind, muss, sofern es sich nicht um bloße Informationsangelegenheiten handelt, eine entsprechende Vorlage vorliegen. <sup>2</sup>Diese ist dem Generalvikar spätestens bis vier Werktage vor der Sitzung in elektronischer Form durch das für die Angelegenheit sachlich zuständige Mitglied der Ordinariatskonferenz zu übermitteln. <sup>3</sup>Vorlagen betreffend Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Generalvikar spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Behandlung durch die Ordinariatskonferenz in elektronischer Form zu unterbreiten. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann der Leiter der Sitzung auch die Vorlage einer Tischvorlage, die spätestens beim Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen muss, gestatten. <sup>5</sup>Im Falle einer Information gemäß § 6 sind deren wesentlicher Inhalt und etwa zu verteilende Materialien dem Generalvikar zuvor schriftlich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorlagen für die Behandlung durch die Ordinariatskonferenz müssen alle für eine sachgerechte Beurteilung und gegebenenfalls Entscheidung erforderlichen Informationen enthalten; dazu gehören insbesondere
  - das Thema der zu behandelnden Angelegenheit und der für die Behandlung in der Sitzung voraussichtlich benötigte Zeitbedarf,
  - der Sachverhalt und die bisherige Behandlung der Angelegenheit durch die zuständigen Stellen,
  - die konkret zu behandelnde Fragestellung und denkbare Handlungsvorschläge,
  - bei Beschlussangelegenheiten: die voraussichtlich zu erwartenden Kosten sowie ein konkreter Beschlussvorschlag.

<sup>2</sup>Der Generalvikar kann ergänzende Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen, die äußere Gestaltung und die Form der

Übermittlung der Vorlage erlassen. <sup>3</sup>Diese sind den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz bekanntzumachen.

- (4) Der Generalvikar entscheidet, ob die ihm zur Behandlung in der Ordinariatskonferenz unterbreiteten Angelegenheiten in deren Zuständigkeit fallen. Ist dies nicht der Fall, teilt er dies formlos mit. Diese Mitteilung soll eine kurze Begründung enthalten, sofern die Unzuständigkeit nicht offensichtlich ist.

## § 8

### Sitzungen der Ordinariatskonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz finden terminlich nach Maßgabe eines vom Generalvikar erstellten Sitzungsplanes statt. <sup>2</sup>An den Sitzungen nehmen neben dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz teil:
- ein/e vom Generalvikar zu bestimmende/r Schriftführer/in, sofern das Protokoll nicht von einem Mitglied der Ordinariatskonferenz geführt wird,
  - der/die Pressesprecher/in der Diözese Eichstätt, sofern die Tagesordnung hierzu Anlass bietet, sowie
  - zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Entscheidung des Bischofs von Eichstätt oder seines Generalvikars beigezogene Gäste.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ordinariatskonferenz leitet der Vorsitzende. <sup>2</sup>Ist der Generalvikar mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden beauftragt, kann er im Falle der Verhinderung die Leitung der Ordinariatskonferenz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. <sup>2</sup>Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden. <sup>3</sup>Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Ordinariatskonferenz. <sup>4</sup>Angelegenheiten des Bischofs von Eichstätt sind vorrangig zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Die Ordinariatskonferenz handelt durch Beschluss. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn der Bischof von Eichstätt oder dessen Generalvikar bzw. der Verhinderungsvertreter sowie mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Ist die Ordinariatskonferenz nicht beschlussfähig oder tritt Beschlussunfähigkeit während der Sitzung ein, so werden die betroffenen Tagesordnungspunkte, was in der Einladung kenntlichzumachen ist, zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. <sup>4</sup>Alleinige Voraussetzung für die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Bischofs von Eichstätt oder dessen Generalvikars bzw. Verhinderungsvertreters. <sup>5</sup>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. <sup>6</sup>Ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Ordinariatskonferenz kann eine geheime Abstimmung fordern. <sup>7</sup>Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>8</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzung der Ordinariatskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>2</sup>Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung und eine Zu-

sammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge. Beschlüsse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. <sup>3</sup>Das Protokoll der Ordinariatskonferenz ist von dieser grundsätzlich in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen, vom Leiter der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Anträge auf Änderung des Protokolls bedürfen keiner formellen Vorlage. <sup>5</sup>Die Beschlüsse sind mit dem jeweiligen Bearbeitungsstand zusätzlich in einem Beschlussbuch zu dokumentieren.

- (6) <sup>1</sup>Der Generalvikar kann ergänzende Regelungen zum Ablauf der Sitzungen und zur Beschlussfassung, insbesondere außerhalb von Sitzungen, erlassen. <sup>2</sup>Diese sind den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz bekanntzumachen.

## **§ 9**

### **Bildung von Ausschüssen**

<sup>1</sup>Die Ordinariatskonferenz kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Generalvikars bedarf.

## **§ 10**

### **Zusammenwirken mit dem Diözesanrat der Katholiken im Bistum Eichstätt und anderen Räten**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz wird den Vorstand des Diözesanrates regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Halbjahr über wesentliche Beratungsinhalte der Ordinariatskonferenz betreffend das Aufgabengebiet des Diözesanrates informieren, insbesondere im Hinblick auf
- die Situation und Entwicklungen im Bereich der Mitwirkung und Teilhabe der Laien an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner ganzen Breite auf pfarrlicher und diözesaner sowie verbandlicher Ebene
  - das Verhältnis der Einrichtungen des Laienapostolats zu den Gliederungen der Diözese, insbesondere zum Bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Einrichtungen auf diözesaner Ebene,
  - pastorale Konzepte, die vom Diözesanpastoralrat entwickelt wurden, und deren Umsetzung auf pfarrlicher und verbandlicher Ebene,
  - die mittel- und langfristigen Schwerpunkte für die Verwendung der finanziellen Mittel der Diözese,
  - die mittel- und langfristige Strategie bei der Immobilienbewirtschaftung,
  - die mittel- und langfristige Strategie bei der Erfüllung caritativer Aufgaben und der Bezuschussung des Diözesancaritasverbandes durch die Diözese sowie
  - Profil und Aufgaben der Gremien und Räte auf Pfarrei- und Dekanats Ebene.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz kann den Vorstand des Diözesanrates auch um eine Stellungnahme zu den in Satz 1 genannten Themenfeldern bitten und diese zum Gegenstand der Beratungen in der Ordinariatskonferenz machen. <sup>3</sup>Soweit die Stellungnahme des Vorstandes des Diözesanrates in der Entscheidung bzw. Empfehlung der Ordinariatskonferenz nicht berücksichtigt werden, soll deren Vorsitzender dem Vorstand des Diözesanrates die dafür maßgeblichen Gründe ihrem wesentlichen Inhalt nach in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Konsultationen, mitteilen.

- (2) Der Vorsitzende der Ordinariatskonferenz kann in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen auch sonstige Räte auf diözesaner Ebene bezogen auf deren jeweiliges Aufgabengebiet über die Beratungsinhalte der Ordinariatskonferenz informieren.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung ist als Diözesangesetz im Pastoralblatt zu promulgieren und tritt mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft.

### **Art. 2**

Das Dekret des Apostolischen Administrators der Diözese Eichstätt vom 15.03.1983 (Pastoralblatt Nr. 12 vom 30.11.1983, Nr. 177) wird aufgehoben.

### **Art. 3**

Das Domkapitel von Eichstätt hat das von ihm gemäß c. 505 CIC am 06.05.2014 beschlossene, mit Dekret des Bischofs von Eichstätt vom 07.07.2014 gebilligt, und im Pastoralblatt Nr. 11 vom 04.12.2014, Nr. 117 veröffentlichte Statut zu ändern, soweit es den vorstehenden Regelungen dieses Gesetzes widerspricht.

Die vorstehenden Rechtsakte werden hiermit erlassen. Sie treten durch die Promulgation im Pastoralblatt in Kraft.

Eichstätt, den 27. März 2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

### **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2014 eine Transparenzoffensive gestartet, um dem wachsenden Bedürfnis nach mehr Transparenz in finanziellen Fragen Rechnung zu tragen. Die geltenden partikularrechtlichen Regelungen bilden dafür keine ausreichende Grundlage und bedürfen der Anpassung an die veränderten Anforderungen, denen durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs und dessen Prüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund werden in Ergänzung zu den diesbezüglichen universalrechtlichen Bestimmungen des CIC/1983, insbesondere des c. 493, sowie zu den partikularrechtlichen Normen, insbesondere der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS), die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

#### **Art. 1**

- (1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss der Diözese Eichstätt wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. <sup>2</sup>Diese sind entsprechend auch für den jährlichen Finanzplan maßgeblich. <sup>3</sup>Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur zulässig, wenn und soweit dies im Hinblick auf Besonderheiten, die sich aus dem Charakter der Diözese Eichstätt als Teilkirche ergeben, zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Buchführung der Diözese Eichstätt erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
- (3) Planungs- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates aufgrund anderweitiger universal- oder partikularrechtlicher Regelungen bleibt unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Für das finanzielle Handeln der Diözese Eichstätt gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <sup>2</sup>Wirtschaftlich ist das unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit günstigste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen. <sup>3</sup>Die Wirtschaftlichkeit ist angemessen zu untersuchen und zu dokumentieren. <sup>4</sup>Zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört die Prüfung, ob eine Aufgabe oder

Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden muss, in welcher Form und durch wen dies geschehen soll und ob die Finanzierung ganz oder teilweise durch Drittmittel erfolgen kann. <sup>5</sup>Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind besondere Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen. <sup>6</sup>Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln kurz- sowie mittel- und langfristig gewährleistet ist und bleibt. <sup>7</sup>Die Bischöfliche Finanzkammer erstellt daher regelmäßig auch mittel- und langfristige Finanzplanungen und berichtet darüber gegenüber dem Diözesansteuerausschuss und dem Diözesanvermögensverwaltungsrat.

## **Abschnitt 2** **Der jährliche Finanzplan**

### **Art. 3**

- (1) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt im Planungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. <sup>2</sup>Er ist die Grundlage der ordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese Eichstätt und für ihre Organe bindend.
- (2) Der jährliche Finanzplan kann, nach Jahren getrennt, für zwei Jahre aufgestellt werden (Doppelplan).
- (3) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan besteht aus zwei Teilplänen, die unter Beachtung des universalen und partikularen Rechts nach Weisung des Bischofs von Eichstätt oder eines von diesem Beauftragten einerseits vom Diözesansteuerausschuss und andererseits vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellt werden. <sup>2</sup>Die vom Diözesansteuerausschuss und vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festzustellenden Teilpläne umfassen jeweils die in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen genannten Erträge sowie die korrespondierenden Aufwendungen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall und im Falle ihrer Art nach neuer Erträge stellt der Ordinarius in Anwendung der Grundsätze, die der in der Anlage vorgenommenen Zuweisung zugrunde liegen, die Zuordnung fest. <sup>4</sup>Die einem Teilplan zugeordneten Erträge können auch zur Deckung von Aufwendungen verwendet werden, die in dem anderen Teilplan erfasst sind.
- (4) <sup>1</sup>Durch den jährlichen Finanzplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. <sup>2</sup>Die Bildung zweckgebundener Rücklagen verpflichtet nicht zur Realisierung des Vorhabens, für das die Rücklagen bestimmt sind. <sup>3</sup>Soll ein Vorhaben, für das zweckgebundene Rücklagen gebildet wurden, nach Entscheidung der Ordinariatsleitung nicht umgesetzt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Diözesansteuerausschusses oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates. <sup>4</sup>Die auf diese Weise frei werdenden Mittel werden in die anderen Rücklagen überführt.

- (5) Alle Personal- und Sachaufwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
- (6) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, es sei denn dass sich aus einem Gesetz eine Zweckbindung ergibt oder die Erträge der Diözese Eichstätt durch Dritte zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 4**

- (1) Die Gliederung des jährlichen Finanzplans und der Teilpläne orientiert sich an derjenigen der Ergebnisrechnung im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan und die Teilpläne enthalten alle zu erwartenden Erträge der Diözese Eichstätt sowie die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen. <sup>2</sup>Für künftig zu erwartende Aufwendungen sind unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entstehung sowie der voraussichtlichen kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung der Ergebnisse in angemessener Höhe Rücklagen zu bilden. <sup>3</sup>Die Bildung zweckgebundener Rücklagen, die Änderung des Zwecks solcher Rücklagen und deren Auflösung setzen voraus, dass diese Zwecke eine Grundlage in den Planungen der Ordinariatsleitung haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).
- (4) <sup>1</sup>Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Verwendungszwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, wie insbesondere im Falle erheblicher Abweichungen von den Ansätzen des Vorjahres, durch Anmerkungen zu erläutern. <sup>2</sup>Zu den Ansätzen für das Planungsjahr sind die Ansätze für Erträge und Aufwendungen für das Vorjahr sowie die Rechnungsergebnisse anzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Aufwendungen für denselben Zweck dürfen nicht in verschiedenen Kostenstellen eines Teilplans berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Bereich einer Hauptabteilung übergreifende Aktivitäten. <sup>3</sup>In diesen Fällen verständigen sich die betroffenen Hauptabteilungen, welche Hauptabteilung die hauswirtschaftliche Abwicklung übernimmt. <sup>4</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet darüber die Ordinariatsleitung.
- (6) <sup>1</sup>Es ist in einem gemessen an den voraussichtlichen Gesamtaufwendungen des Planungsjahres angemessenen Umfang, in der Regel zwischen 2,5 % und 3,0 % der geplanten Gesamtaufwendungen, ein Bedarf für unvorhergesehene Aufwendungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Diese Mittel dürfen nicht verwendet werden, um über- und außerplanmäßige Aufwendungen bei anderen Kostenstellen zu decken.

## Art. 5

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Einrichtungen der Bischöflichen Kurie, insbesondere die Stabsstellen und Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates sowie das Bischöfliche Offizialat, übermitteln dem Ökonomen detaillierte Voranschläge für die in ihrem Bereich voraussichtlich zu erwartenden Erträge und Aufwendungen eines Planungsjahres. <sup>2</sup>Der Ökonom erstellt auf der Grundlage der ihm übermittelten Voranschläge Entwürfe für die jeweiligen Teilpläne sowie den daraus gebildeten jährlichen Finanzplan der Diözese Eichstätt.
- (2) Über diese Entwürfe entscheidet die Ordinariatskonferenz nach Maßgabe der für sie geltenden Ordnung.
- (3) Sofern seitens der Ordinariatskonferenz keine Einwände gegen die Planentwürfe bestehen, werden diese dem Diözesansteueraus Ausschuss beziehungsweise dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Feststellung vorgelegt.
- (4) Ist der jährliche Finanzplan zu Beginn des Planungs- und Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsganges erforderlichen Aufwendungen entsprechend den Festlegungen des jährlichen Finanzplanes für das Vorjahr monatlich anteilig getätigt werden. Baumaßnahmen und Beschaffungen können durchgeführt werden, soweit durch den jährlichen Finanzplan des Vorjahres Beträge festgesetzt wurden, für die eine Gegenleistung noch nicht in Auftrag gegeben oder bereits erbracht wurde.

## Art. 6

<sup>1</sup>Der Bischof von Eichstätt bestätigt, dass der aus den von Diözesansteueraus Ausschuss und Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellten Teilplänen resultierende jährliche Finanzplan in Einklang mit den von ihm erteilten Weisungen steht. <sup>2</sup>Nach Bestätigung durch den Bischof von Eichstätt wird der jährliche Finanzplan in demselben Umfang im Pastoralblatt veröffentlicht wie die Ergebnisrechnung als Teil des Jahresabschlusses.

## Art. 7

- (1) <sup>1</sup>Der jährliche Finanzplan wird durch den Ökonomen unter der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt oder eines von ihm Beauftragten, insbesondere des mit einem entsprechenden Spezialmandat ausgestatteten Generalvikars, unter Beachtung der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Bestimmungen vollzogen. <sup>2</sup>Er ermächtigt den Ökonomen, die dort festgesetzten Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) <sup>1</sup>Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. <sup>2</sup>Dabei muss in jeder nur möglichen Weise auf eine schnelle Erhebung und Einziehung der Forderungen hingewirkt werden. <sup>3</sup>Möglichkeiten zur Verbesserung der Erträge sind in

allen Bereichen laufend zu überprüfen und auszuschöpfen. <sup>4</sup>Ertragsmindernde Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des jährlichen Finanzplans führen, bedürfen der Zustimmung des Gremiums, das den von der Ertragsminderung betroffenen Teilplan festgestellt hat.

- (3) Über- und außerplanmäßige Erträge können nur dann ohne die Zustimmung des Gremiums, das den von den über- und außerplanmäßigen Erträgen betroffenen Teilplan festgestellt hat, zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen verwendet werden, wenn Erträge und Aufwendungen in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen.
- (4) <sup>1</sup>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, insbesondere solche, die aus einer Überschreitung der Planansätze resultieren, bedürfen, soweit ein Fall des Abs. 3 nicht vorliegt, eines Beschlusses des Diözesansteuerausschusses oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates. <sup>2</sup>Das jeweilige Gremium kann mit Zustimmung der Ordinariatsleitung auch beschließen, dass Mittel einer anderen Kostenstelle zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen verwendet werden.
- (5) Nicht benötigte Haushaltsmittel einer Kostenart dürfen nicht zur Deckung von Aufwendungen einer anderen Kostenart verwendet werden.
- (6) Nicht ausgeschöpfte Planansätze können für denselben Zweck nach Antrag der für die Einhaltung der Planansätze zuständigen Stelle in den nächsten jährlichen Finanzplan übertragen werden.

## Art. 8

- (1) <sup>1</sup>Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Planansätze liegt bei der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit, der eine Kostenstelle zugewiesen ist. <sup>2</sup>Diese Verantwortlichkeit umfasst sowohl die zweckentsprechende Verwendung als auch die Einhaltung der budgetierten Höhe. <sup>3</sup>In diesem Rahmen sind die Kostenstellenverantwortlichen vorbehaltlich besonderer Regelungen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans befugt, Verfügungen zu treffen und Zahlungen anzuweisen. <sup>4</sup>Dabei ist durch fortlaufende Überwachung sicherzustellen, dass durch die Aufwendungen und diesbezügliche Verpflichtungen die geplanten Kostenansätze nicht überschritten werden.
- (2) <sup>1</sup>Vorliegende Rechnungen sind durch die zuständigen Stellen unverzüglich auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung durch Dritte erfolgt. <sup>3</sup>In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Stellt der Ökonom im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung Überschreitungen der geplanten Kostenansätze fest, wird er gegebenenfalls eine Sperre der Kostenstelle veranlassen und Zahlungs- und Buchungsanweisungen zurückweisen und die für die Einhaltung der Planansätze verantwortliche Stelle auf-

fordern, unverzüglich die Gründe für die Überschreitung der geplanten Kostenansätze darzulegen und Vorschläge zu deren Beseitigung zu unterbreiten.

### **Abschnitt 3 Die Bilanz**

#### **Art. 9**

- (1) Für die Gliederung der Bilanz gelten die diesbezüglichen handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften, sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- (2) Die Bilanz wird in zwei Segmente aufgegliedert, die einerseits dem Diözesansteuerausschuss und andererseits dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordnet sind.
- (3) <sup>1</sup>Gegenstand des dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegments sind diejenigen Vermögenswerte, die zur unmittelbaren Erfüllung der diözesanen Aufgaben bestimmt und in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen als diesem Bilanzsegment zugehörig ausgewiesen sind, sowie die damit in einem sachlichen Zusammenhang stehenden weiteren Posten der Bilanz. <sup>2</sup>Des Weiteren sind Bestandteile dieses Bilanzsegments diejenigen Rücklagen, die im Rahmen des vom Diözesansteuerausschuss erstellten Teilplans für bestimmte Zwecke gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm werden auch die erforderlichen Rückstellungen zugeordnet, soweit diese nicht Vermögensgegenstände betreffen, die in dem dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Bilanzsegment erfasst sind, oder auf Entscheidungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beruhen. <sup>4</sup>In dem dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegment werden andere Rücklagen grundsätzlich nicht gebildet.
- (4) Gegenstand des dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Bilanzsegments sind die sonstigen, insbesondere renditeorientierten Vermögenswerte, wie beispielsweise Grundstücke zur Vermietung und Verpachtung, Erbbaurechte und sämtliche Finanzanlagen, und die damit in einem sachlichen Zusammenhang stehenden weiteren Posten der Bilanz, die in der Anlage zu diesem Gesetz im Einzelnen als diesem Bilanzsegment zugehörig ausgewiesen sind, die Rückstellungen, die Vermögensgegenstände betreffen, die in dem dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordneten Segment erfasst sind, oder auf Entscheidungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates beruhen, ferner die Ausgleichs- und die anderen Rücklagen sowie diejenigen Rücklagen, die im Rahmen des vom Diözesanvermögensverwaltungsrat erstellten Teilplans für bestimmte Zwecke gebildet werden.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle des künftigen Erwerbs von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ergibt sich die Zuordnung aus den vorstehenden Grundsätzen. <sup>2</sup>Im

Zweifel ist sie nach vorheriger Anhörung des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens von wesentlicher Bedeutung durch Dekret für Einzelfälle des Ordinarius, bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens durch den Ökonom festzustellen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn sich die Nutzung einzelner Vermögensgegenstände so geändert hat, dass sie auf der Grundlage der vorstehenden Grundsätze dem anderen Bilanzsegment zuzuordnen sind, oder eine Zuordnung zu einem Bilanzsegment unrichtig erfolgt ist.

- (6) <sup>1</sup>Die Bilanzsegmente müssen auch für sich ausgeglichen sein. <sup>2</sup>Diesem Zweck dienende Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, soweit und solange sie aus bilanziellen Gründen erforderlich sind. <sup>3</sup>Deren unmittelbarer Ableitung aus einzelnen Geschäftsvorfällen bedarf es nicht. <sup>4</sup>Ansprüche oder Verpflichtungen werden dadurch nicht begründet.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Es ist eine, dem Bilanzsegment des Diözesanvermögensverwaltungsrates zugeordnete allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. <sup>2</sup>In diese ist ein angemessener Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Summe der durchschnittlichen Aufwendungen der Diözese Eichstätt in einem Planungs- und Rechnungsjahr erreicht ist. <sup>3</sup>Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist ausschließlich dazu bestimmt, die dauerhafte Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt bei strukturell rückläufigen Erträgen, insbesondere aus Kirchenumlagen und staatlichen Leistungen, in dem gebotenen Umfang aufrechtzuerhalten und darf insbesondere nicht dazu verwendet werden, über- und außerplanmäßige Kosten, vor allem solche aufgrund der Überschreitung der Planansätze, zu decken.

### **Abschnitt 4 Die Ergebnisrechnung**

#### **Art. 11**

- (1) Für die Gliederung der Ergebnisrechnung gelten die diesbezüglichen handelsrechtlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften, sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- (2) Die Ergebnisrechnung wird in zwei Segmente aufgegliedert, die einerseits dem Diözesansteuerausschuss und andererseits dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zugeordnet sind.
- (3) Die Zugehörigkeit von Erträgen und Aufwendungen zu den einzelnen Segmenten bestimmt sich danach, welchem Bilanzsegment der Vermögenswert, aus dem der jeweilige Ertrag oder die jeweilige Aufwendung resultieren, oder,

sofern die Erträge nicht im Zusammenhang mit einem Vermögensgegenstand stehen, welchem Teilplan der jeweilige Ertrag in der Anlage zu diesem Diözesansteuergesetz zugeordnet ist.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Über die Verwendung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses entscheiden der Diözesansteuerausschuss und der Diözesanvermögensverwaltungsrat in Bezug auf die ihnen jeweils zugeordneten Teilergebnisrechnungen auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Ordinariatsleitung. <sup>2</sup>Die Regelungen betreffend die Bildung zweckgebundener Rücklagen (Art. 4 Abs. 2 Satz 3) gelten insofern entsprechend. <sup>3</sup>Ein erzielt positives Jahresergebnis kann auch vollständig oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen oder vollständig oder teilweise in die anderen Rücklagen eingestellt werden.

#### **Art. 13**

- (1) <sup>1</sup>Über die jederzeit mögliche Zuführung von Mitteln aus den anderen Rücklagen in eine zweckgebundene Rücklage – insoweit unter Beachtung des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 – oder die Ausgleichsrücklage entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat. <sup>2</sup>Sofern der Diözesanvermögensverwaltungsrat für den gewünschten Zweck keine eigene zweckgebundene Rücklage gebildet hat, kann er auch die Einstellung in die entsprechende Rücklage des dem Diözesansteuerausschuss zugeordneten Bilanzsegments beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die vollständige oder teilweise Auflösung einer für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklage darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ordinariatsleitung erfolgen. <sup>2</sup>Die Erfüllung des bestimmungsgemäßen Zwecks ist keine derartige Auflösung der Rücklage.

### **Abschnitt 5**

#### **Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses**

#### **Art. 14**

- (1) <sup>1</sup>Auf für ihn bindenden Vorschlag des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates bestellt deren Vorsitzender den Jahresabschlussprüfer. <sup>2</sup>Im Falle unterschiedlicher Vorschläge des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates kann er aus diesen frei wählen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung verpflichtend vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen (§§ 316 ff. HGB), sofern sich aus dem Umstand, dass die Diözese Eichstätt nicht ein Unternehmen, sondern eine Teilkirche ist, nicht zwingend etwas anderes ergibt.

## Art. 15

- (1) Auf der Grundlage des Prüfberichts des Jahresabschlussprüfers beschließen der Diözesansteuerausschuss und der Diözesanvermögensverwaltungsrat über die Anerkennung der ihnen zugeordneten Bilanzsegmente und Teilergebnisrechnungen sowie über die diesbezügliche Entlastung des Ökonomen.
- (2) Nach Anerkennung der Bilanzsegmente und Teilergebnisrechnungen beschließt ein Ausschuss, der aus jeweils zwei aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählten Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates besteht, unter dem Vorsitz des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden der beiden Gremien über die Anerkennung des aus Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang und Lagebericht gebildeten vollständigen Jahresabschlusses und über die Entlastung des Ökonomen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Anerkennung des Jahresabschlusses gemäß Abs. 2 wird dieser durch den Vorsitzenden des Ausschusses festgestellt. <sup>2</sup>Dieser unterrichtet den Ökonomen von einer allfälligen Entlastung.

## Art. 16

Der Jahresabschluss ist in einer dem Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses und des Diözesanvermögensverwaltungsrates sachgerecht erscheinenden Form zu veröffentlichen. Schriftliche Veröffentlichungen müssen in jedem Fall das Testat des Wirtschaftsprüfers zumindest in seinen wesentlichen Aussagen wiedergeben.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### Art. 17

Die Regelungen dieses Gesetzes treten mit Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft. Sie sind erstmals für den zum 31.12.2017 zu erstellenden Jahresabschluss und auf den jährlichen Finanzplan für das Jahr 2019 anzuwenden.

Eichstätt, den 27. März 2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt





---

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Eichstätt.  
Satz: Agentur Doppelpunkt, Pollenfeld-Preith · Druck: Schödl-Druck, Walting-Rapperszell  
Vertrieb: Bischöfliches Ordinariat Eichstätt, Luitpoldstraße 2